

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der WMF Group GmbH

(Stand September 2015)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für jeden Einkauf von Sachen durch die WMF Group GmbH (nachfolgend „Besteller“) von dem jeweiligen Anbieter der Ware (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten auch für alle künftigen Einkäufe von Sachen durch Besteller vom Lieferanten, auch wenn diese Einkaufsbedingungen nicht noch einmal ausdrücklich einbezogen werden. Individuelle Vertragsabreden zwischen Besteller und dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, sind für Besteller unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn Besteller die Ware in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Jeder Vertrag zwischen dem Lieferant und Besteller bedarf der Schriftform. Ein Angebot des Lieferanten ist für den Besteller nur verbindlich, wenn und soweit das Angebot vom Besteller gegenüber dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird.
- 2.2 Der Besteller ist an ein Angebot an den Lieferanten über den Abschluss eines Vertrags über den Einkauf von Sachen für höchstens sieben Kalendertage gebunden.

### 3. Pflichten des Lieferanten

- 3.1 Wenn und soweit zwischen Besteller und Lieferant nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „DDP“ (Incoterms 2010) am Ort Geislingen an der Steige.
- 3.2 Der Lieferant wird die Ware in geeigneter Weise zum Schutz vor Transportschäden verpacken und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen kennzeichnen.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein richtiger und vollständiger Lieferschein mindestens mit folgenden Angaben beizufügen:
  - Name und Adresse Besteller
  - Bestellnummer
  - Menge und genaue Artikelbezeichnung
- 3.4 Die jeweils vereinbarte Lieferfrist oder Lieferzeit ist für den Lieferant verbindlich. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Besteller ist berechtigt, jede unvollständige oder verspätete Lieferung zurückzuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall des Verzugs einer Lieferung, den Besteller unverzüglich über den Verzug zu informieren.
- 3.5 Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, hat er an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % seiner Gesamtvergütung je Arbeitstag zu zahlen, höchstens aber eine Summe in Höhe von 5 % der Gesamtvergütung. Die Vertragsstrafe wird auf einen gegebenenfalls wegen des Verzugs vom Lieferanten an den Besteller zu zahlenden Schadensersatz angerechnet. Im Übrigen stehen dem Besteller bei Verzug des Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche zu.

### 4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Die vom Lieferanten in seinem Angebot ausgewiesenen oder von ihm bestätigten Preise sind verbindlich. Die Preise schließen die Kosten für Verpackung, Transport und Versand sowie Umsatzsteuer und Zölle ein.
- 4.2 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die vom Besteller angegebene Bestellnummer sowie sämtliche gesetzliche Pflichtangaben zu enthalten. Die Originalrechnung ist dem jeweiligen Besteller direkt zu zusenden und nicht der Lieferung beizulegen.
- 4.3 Forderungen des Lieferanten werden mit Eingang der Ware, frühestens aber mit dem vereinbarten Liefertermin fällig, wenn und soweit dem Besteller ein richtiger und vollständiger Lieferschein und eine richtige und vollständige Originalrechnung vorliegen.

4.4 Für die Forderungen des Lieferanten gelten die folgenden Zahlungsfristen ab Fälligkeit gemäß Ziffer 4.3:

- a) Bei Lieferanten mit Sitz innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Zahlung (i) innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen netto;
- b) Bei Lieferanten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Kalendertagen netto.

### 5. Rügeobliegenheiten

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferant unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen (am Ort des Bestellers) ab Ablieferung der Ware dem Lieferanten zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen (am Ort des Bestellers) ab deren Entdeckung dem Lieferant zugeht.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den jeweils vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht und der Übertragung des Eigentums an der Ware keine Rechte Dritte entgegenstehen.
- 6.2 Der Lieferant verletzt durch die Erfüllung des Vertrages mit dem Besteller gegen keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware und ihre Kennzeichnung erfüllen die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Länder, in denen die Ware hergestellt oder für deren Markt die Ware nach Kenntnis des Lieferanten bestimmt ist.
- 6.3 Der Besteller ist bei Mängeln der gelieferten Sache gegenüber dem Lieferanten berechtigt nach eigener Wahl die ihm gesetzlich zustehenden Rechte auszuüben.
- 6.4 Wenn und soweit die gesetzlichen Regelungen nicht eine längere Verjährungsfrist bestimmen, verjähren die Mängelansprüche des Bestellers in 24 Monaten ab Gefahrübergang.

### 7. Produzentenhaftung

- 7.1 Wird der Besteller aufgrund eines Produktfehlers der gelieferten Sachen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant dem Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haften würde.
- 7.2 Muss der Besteller aufgrund eines Schadensfalls nach Ziffer 7.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Besteller wird den Lieferant in angemessener Art und Weise über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat für die jeweilige Vertragslaufzeit eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Besteller kann vom Lieferanten einen entsprechenden Nachweis über die Versicherungen verlangen.

### 8. Verletzung Schutzrechte Dritter

- 8.1 Wenn und soweit der Lieferant schuldhaft Schutzrechte eines Dritten in den Ländern verletzt, für die die Ware nach Kenntnis des Lieferanten bestimmt ist, wird er den Besteller auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Dritten freistellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind.

8.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

### 9. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Besteller erhaltenen Informationen, Daten, Dokumente und Unterlagen vertraulich zu behandeln, unabhängig davon ob sie mündlich, in Textform, in Schriftform, elektronisch oder in anderer Weise an den Lieferanten weitergegeben wurden. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertragspartnern weitergeben, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und nur dann, wenn und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten erforderlich ist.

### 10. Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte unter Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### 11. Unterlagen

Sämtliche Werkzeuge und Unterlagen, insbesondere Dokumente, Pläne und Zeichnungen des Bestellers, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Bestellers.

### 12. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Tritt der Lieferant die Forderung ohne Einwilligung des Bestellers ab, kann der Besteller nach eigener Wahl auch mit befrieder Wirkung an den Lieferanten leisten.

### 13. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist nur berechtigt seine Leistung zu verweigern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn und soweit er eine rechtskräftige festgestellte oder unbestrittene Forderung gegenüber dem Besteller hat.

### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Alle zwischen den Abnehmern und Lieferanten getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen geregelt. Mündliche Nebenabreden haben der Besteller und der Lieferant nicht getroffen.
- 14.2 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 14.3 Die Gefahr geht am Erfüllungsort auf den Besteller über. Erfüllungsort ist der zwischen Besteller und Lieferant vereinbarte Lieferort.
- 14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferant und dem Besteller ergebende Streitigkeiten aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ist Geislingen an der Steige, wenn und soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) ist.
- 14.5 Es ist ausschließlich das jeweils geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) anwendbar.